

## Falllösung im öffentlichen Recht: Die beschädigte Turnhalle

(Teil der Bachelorarbeit gemäss Art. 15 [Studienreglement RW](#) [nachfolgend RSL RW] vom 21. Juni 2007 mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und 22. Mai 2014)

- Bekanntgabe des Falles: **Montag, 4. Oktober 2021, 10.00 Uhr**, auf der Webseite des Instituts für öffentliches Recht.
- Anmeldung: Falls Sie sich für die Falllösung im öffentlichen Recht entscheiden, hat Ihre Anmeldung über die [KSL-Nr. 433747](#) zu erfolgen. Die Anmeldung ist vom 5. bis und mit 7. Oktober 2021 möglich.  
[Eine Anmeldung gilt erst, wenn die Leistungskontrolle im KSL gelb unterlegt erscheint. Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Elisabeth Fehlmann, [elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch](mailto:elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch)).]
- Einreichung der Falllösung: Die Falllösung muss wie folgt eingereicht werden:
1. Als PDF sowie als Word-Dokument muss die Arbeit inkl. Deckblatt bis spätestens am *Montag, 25. Oktober 2021 um 10.00 Uhr* via E-Mail bei Jan Sigrist eingegangen sein ([jan.sigrist@ofre.unibe.ch](mailto:jan.sigrist@ofre.unibe.ch)).
  2. Die gedruckte und gebundene Arbeit ist entweder per A-Post (Poststempel spätestens am *Montag, 25. Oktober 2021*) an Jan Sigrist, Universität Bern, Institut für öffentliches Recht, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 3444, 3001 Bern, einzusenden. Die Arbeit kann alternativ am *Montag, 25. Oktober 2021 zwischen 09.00 und 10.00 Uhr* persönlich bei Jan Sigrist (UniS, Institut für öffentliches Recht, Büro D130) abgegeben werden. **Diese Fassung muss die nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift enthalten.**
- Wichtig: Wird die Falllösung trotz Anmeldung nicht oder verspätet eingereicht, wird sie mit der Note 1 bewertet.** Bei Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten (E-Mail, Post/persönliche Abgabe) ist die gedruckte, per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.
- Formelle Anforderungen: Die [Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 \(Stand 30. April 2020\)](#) sind einzuhalten. Teil der Arbeit ist auch die nach Art. 42 Abs. 2 RSL RW erforderliche Selbständigkeitserklärung mit Datum und Unterschrift.
- Workshop Arbeitstechnik: Bei der Anmeldung zur ersten schriftlichen Arbeit gemäss Art. 15 Abs. 2 oder Art. 16 Abs. 2 RSL RW ist der Nachweis der aktiven Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik zu erbringen (Art. 16a RSL RW).
- Juristische Bibliothek: Um Missbrauch zu verhindern, werden einzelne sonst frei in der JBB zugängliche Bücher am Empfang der Juristischen Bibliothek aufbewahrt. Wenn Sie bei Ihrer Recherche auf ein solches Buch stossen, können Sie das jeweilige Buch nach den Vorgaben der JBB kurz ausleihen.
- Bewertung: Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Note wird vom RW-Dekanat eröffnet. Die eingereichten Arbeiten bleiben im Institut für öffentliches Recht. **Nicht selbständig**

**erarbeitete Falllösungen (Plagiate, Gruppenarbeiten) werden mit der Note 1 bewertet.**

Bewertet werden unter anderem folgende Aspekte:

- Beantwortung der Fragestellung
- Einhaltung des Gutachten-Stils
- Sachgerechte Schwerpunktsetzung
- Qualität der Literaturrecherche
- Identifizierung der relevanten Rechtsnormen
- Qualität der juristischen Argumentation
- Qualität der Subsumtion
- Verweise auf die einschlägige Rechtsprechung
- Einhaltung der formellen Anforderungen (Aufbau, Struktur, Sprache, Zitierweise)

Besprechung:

20. Dezember 2021, 10.15-12.00 Uhr, im Rahmen der Übungen im öffentlichen Recht (vgl. Programm der Übungen).

## Sachverhalt

Am Fusse des Thunersees liegt das Gymnasium Thun. Diese Schule verfügt selbst nur über wenige Turnhallen. Sie hat deshalb vor längerer Zeit mit der Stadt Thun einen Mietvertrag abgeschlossen, um auch die Turnhallen Lachen, Progymmatte und Gotthelf für den Unterricht benutzen zu dürfen. Während der Sommerferien hat es nun derart stark geregnet, dass der See Spiegel des Thunersees immer weiter angestiegen ist, bis er schliesslich am 17. Juli 2021 seinen Höchststand von 558.80 Metern über Meer erreicht hat. Dieses Hochwasser hat die Turnhalle Lachen komplett geflutet und das Gebäude erheblich beschädigt. So hat es unter anderem den ganzen Turnhallenboden aufgeworfen. Dieser ist dadurch unbrauchbar geworden und muss komplett erneuert werden. Weiter hat das Wasser an gewissen Stellen erheblichen Druck auf die Wände ausgeübt und Risse verursacht. Die Statikerin, die sich die Halle angesehen hat, ist der Auffassung, dass gewisse Bereiche des Gebäudes einsturzgefährdet sind. Die Stadt Thun hat zwar umgehend die notwendigen Schritte veranlasst, damit die Turnhalle möglichst schnell repariert sein wird. Die Arbeiten, die vorgenommen werden müssen, sind jedoch sehr zeitaufwändig. Erschwerend kommt hinzu, dass wegen der Corona Pandemie gewisse für die Reparaturarbeiten benötigte Produkte von Lieferverzögerungen betroffen sind. Die Stadt Thun rechnet aus diesem Grund damit, dass die Arbeiten erst im Sommer 2022 abgeschlossen sein werden. Diese Gegebenheiten bringen das Gymnasium Thun in Bedrängnis. Ohne die Turnhalle Lachen verfügt das Gymnasium nicht über genügend Turnhallenkapazität. Der Rektor hat denn auch umgehend das Gespräch mit der Stadt Thun gesucht, um zu prüfen, ob der Platzbedarf mit anderen Turnhallen der Stadt abgedeckt werden kann. Leider ist dies nicht möglich, da die restlichen Hallen für die Volksschule gebraucht werden. Das Gymnasium Thun kann neben den eigenen Turnhallen im kommenden Jahr folglich nur noch die Turnhallen Progymmatte und Gotthelf benutzen.

Aufgrund dieser misslichen Lage hat am 28. Juli 2021 ein Gespräch zwischen einem Ausschuss der Schulleitung des Gymnasiums Thun und der Aufsichtsbehörde des Gymnasiums, der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), stattgefunden. An diesem Gespräch haben seitens der Schulleitung der Rektor Herr Kurt Grunder sowie die Prorektorin Frau Samira Berisha teilgenommen. Die Abteilung Mittelschulen des MBA ist durch den Abteilungsleiter Herr Clément Perez und seine wissenschaftliche Mitarbeiterin Frau Ingrid Andersen vertreten worden. Die Anwesenden haben sich über die schwierige Situation ausgetauscht und gemeinsam nach Lösungen gesucht. Sie sind sich rasch einig geworden, dass im kommenden Schuljahr der Sportunterricht reduziert werden muss. Sie haben sich darauf verständigt, dass die Schulleitung die notwendigen Beschlüsse trifft und die Betroffenen entsprechend orientiert. In der Folge haben verschiedene Besprechungen der Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen stattgefunden. Am 4. August 2021 hat der Rektor sodann ein Schreiben an sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern versandt. Es enthält unter anderem folgende Passagen:

*Wie Sie sicherlich bereits aus den Medien erfahren haben, hat das Hochwasser der Turnhalle Lachen erhebliche Schäden zugefügt. Die Turnhalle kann im kommenden Schuljahr aus diesem Grund nicht genutzt werden.*

*In Absprache mit der Abteilung Mittelschulen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der BKD hat die Schulleitung gestern beschlossen, im*

*kommenden Schuljahr die Sportlektionen zu reduzieren. Konkret werden auf den Stufen GYM3 und GYM4 (ehemals Sekunda und Prima) nur noch zwei anstelle der üblichen drei Wochenlektionen unterrichtet.*

*Auf den Stufen GYM1 und GYM2 (ehemals Quarta und Tertia) müssen demgegenüber glücklicherweise keine Änderungen vorgenommen werden. Auch können die alljährlichen Wettkämpfe (OL und Triathlon), die jeweils für das gesamte Gymnasium, die WMS und die FSM durchgeführt werden, beibehalten werden. Schliesslich wird die Stufe GYM2 wie üblich für eine Woche ins Polysportlager nach Tenero fahren.*

Dem Schreiben sind die adaptierten Stundenpläne beigelegt worden.

Das Schreiben ist Frau Saurer am 5. August 2021 postalisch zugestellt worden. Sie wohnt in Wichtrach und ist Mutter des minderjährigen Alain, der derzeit das Gymnasium Thun besucht und von der Reduktion der Sportlektionen betroffen ist. Frau Saurer ist äusserst sportbegeistert und präsidiert den Verein «Spass an der Bewegung», eine Elternorganisation, welche für Jugendliche in der Region Thun ein Sportangebot bereitstellt. Da sie für den Verein immer wieder Turnhallen organisieren muss, weiss sie, dass die Turnhallen der Nachbargemeinden Steffisburg und Uetendorf aktuell eher schwach ausgelastet sind. Sie hat deshalb noch am gleichen Tag das Gespräch mit dem Rektor des Gymnasiums Thun gesucht. Dieser hat ihr mitgeteilt, dass die Schulleitung um diesen Umstand sehr wohl wisse und die Idee der zwischenzeitlichen Nutzung dieser Turnhallen im Gespräch mit der Abteilung Mittelschulen des MBA gar diskutiert, letztlich jedoch verworfen habe. Nach übereinstimmender Einschätzung aller Beteiligten lägen die Turnhallen zu weit weg. Zudem werde die Sonderlösung nur für ein Schuljahr benötigt. Diese kurze Zeitdauer rechtfertige den Aufwand für zwei neue Mietverträge nicht.

Frau Saurer ist mit dieser Antwort nicht einverstanden. Sie ist der Auffassung, dass der Sportunterricht für die gesunde Entwicklung der Jugendlichen essenziell ist. Zudem trägt der Sport ihrer Meinung nach zu einer guten schulischen Leistung bei. Sie ist auch überzeugt, dass das Vorgehen des Gymnasiums Thun widerrechtlich ist und möchte sich deshalb auf dem Rechtsweg dagegen wehren. Konkret beabsichtigt sie, um die Kosten nicht allein tragen zu müssen, im Namen des Vereins «Spass an der Bewegung» Beschwerde zu führen. Sie hat deshalb eine E-Mail an die zwei weiteren Vorstandsmitglieder sowie an alle übrigen Vereinsmitglieder geschrieben und darin die jüngsten Geschehnisse sowie ihre Absichten geschildert. Innert kürzester Zeit hat sie diverse Antworten mit Unterstützungsbekundungen erhalten. Zudem haben ihr 25 Mitglieder mitgeteilt, dass ihre Kinder ebenfalls von der Stundensenkung betroffen sind. Angespornt von diesen positiven Rückmeldungen hat sie einen Vereinsbeschluss entworfen, wonach der Verein gegen das Vorgehen des Gymnasiums Beschwerde führen will. Auf dem Zirkulationsweg ist der Beschluss bei einer Stimmbeteiligung von 85% einstimmig angenommen und die Präsidentin sowie der Kassierer Herr Näf sind mit dem Verfassen der Beschwerdeschrift beauftragt worden.

Die an die BKD gerichtete Beschwerde des Vereins «Spass an der Bewegung» enthält folgende Anträge:

1. Die im Schreiben vom 4. August 2021 erwähnten Massnahmen seien aufzuheben.
2. Die Schulleitung des Gymnasiums Thun sei anzuweisen, innert einer kurzen, gerichtlich zu bestimmenden Frist auf der Stufe GYM3 und GYM4 wieder drei Lektionen Sport pro Woche zu unterrichten.

3. Die Beschwerde sei zur Beurteilung direkt an das Verwaltungsgericht weiterzuleiten.

Als Begründung wird in der Beschwerdeschrift sinngemäss Folgendes ausgeführt:

- Es gebe keinen Engpass bei den Turnhallen. Die Klassen könnten die Turnhallen in Steffisburg und Uetendorf benutzen. Die beiden Gemeinden seien denn auch bereit, die Turnhallen im benötigten Umfang zu vermieten.
- Steffisburg sei vom Gymnasium Thun aus in 13 und Uetendorf in 20 Minuten mit dem Velo erreichbar. Würden die Lektionen zu Beginn des Schultages, unmittelbar vor oder nach dem Mittag oder als letzte Lektion durchgeführt, sei der etwas längere Weg durchaus vertretbar und den Schülerinnen und Schülern zumutbar. Es gebe mithin keinen zwingenden Grund, vom gesetzlich garantierten Minimum abzuweichen – auch nicht ausnahmsweise. Die Reduktion der Sportlektionen sei damit widerrechtlich.
- Betreffend den Verfahrensantrag sei es so, dass die Schulleitung die Sache mit der Abteilung Mittelschulen des MBA besprochen habe. Das MBA sei eine Einheit der BKD, weshalb davon ausgegangen werden müsse, dass bei der für die Behandlung der Beschwerde zuständigen Vorsteherin der BKD die Meinung bereits abschliessend gebildet worden sei. Das Verfahren erstinstanzlich vor der BKD durchzuführen, stelle mithin einen prozessualen Leerlauf dar. Es sei daher angezeigt, dass die Beschwerde von der BKD direkt an das Verwaltungsgericht weitergeleitet werde.

Die Beschwerde ist am 6. September 2021 von Frau Saurer und Herrn Näf unterzeichnet der Post übergeben worden. Als Beweismittel liegt ihr eine Mitgliederliste des Vereins bei. Daraus geht hervor, dass der Verein total 68 Mitglieder zählt. Weitere Beilagen sind je ein Schreiben der Gemeinden Steffisburg und Uetendorf, die das in der Beschwerde Ausgeführte bestätigen.

Die angerufene Rechtsmittelbehörde hat in der Folge die Schulleitung zu einer Vernehmlassung aufgefordert. Letztere ist der Aufforderung fristgerecht nachgekommen. In ihrem Schreiben hat sie sich sowohl zu formellen als auch zu materiellen Aspekten der Streitsache geäussert:

- In *formeller* Hinsicht sei entscheidend, dass die Reduktion der Sportlektionen eine rein interne schulorganisatorische Massnahme sei. Eine solche sei einer Anfechtung prinzipiell nicht zugänglich. Das Schreiben beinhalte zudem keine Rechtsmittelbelehrung und sei auch nicht per Einschreiben versendet worden, womit auch formal wichtige Voraussetzungen für eine anfechtbare Verfügung fehlen würden. Auf die Beschwerde sei folglich nicht einzutreten. Für den Fall, dass wider Erwarten die Eintretensvoraussetzungen dennoch erfüllt sein sollten, teile die Schulleitung die Meinung der Beschwerdeführerin nicht, wonach die Beschwerde direkt vom Verwaltungsgericht behandelt werden müsse. Die Direktorin der BKD habe sich noch gar nicht mit der Sache befasst und sei auch nicht am Gespräch vom 28. Juli 2021 zwischen der Abteilung Mittelschulen des MBA und der Schulleitung zugegen gewesen. Es könne folglich nicht davon gesprochen werden, dass sich die Vorsteherin der Direktion ihre Meinung bereits abschliessend gebildet habe.
- In *materieller* Hinsicht verhalte es sich wie folgt: Der Kanton sei gemäss der Bundesverfassung für das Schulwesen zuständig und könne frei entscheiden, wie viele Sportlektionen er anbieten wolle. Der Bund schreibe zwar eine Mindestanzahl an Sportlektionen vor. Mit dieser Vorgabe habe er jedoch seine Gesetzgebungskompetenz überschritten, weshalb diese Vorschrift verfassungswidrig und maximal als unverbindliche Empfehlung zu betrachten sei. Für den Fall, dass die Rechtsmittelbehörde die Lektionenvorgabe des Bundes

trotzdem als für das Gymnasium Thun verbindlich erachte, sei die Schule aufgrund der aktuellen Situation zu einer Ausnahme befugt. Sollte das Gericht auch diese Auffassung nicht teilen, so beabsichtige das Gymnasium Thun ein weiteres Sportlager zu organisieren. Zusammen mit den alljährlich durchgeführten Wettkämpfen (OL und Triathlon), an denen die Schülerinnen und Schüler jeweils ungefähr drei Stunden Sport machen würden, würde definitiv genug Sport unterrichtet, um die Bundesvorgaben zu erfüllen. Für die Schülerinnen und Schüler sei diese Lösung jedoch nicht sonderlich attraktiv, weil das Lager in der ersten Frühlingsferienwoche durchgeführt werden müsste.

In der Replik führt der Verein aus, den Ausfall der Sportlektionen durch das angedachte Sportlager kompensieren zu wollen, sei in doppelter Hinsicht unzulässig: Zum einen widerspreche dies dem Grundsatz, dass Sportlektionen regelmässig über das Jahr zu verteilen sind. Zum andern sei die Schulleitung nicht befugt, das Sportlager in einer Ferienwoche durchzuführen. Das Gymnasium Thun beanspruche bereits drei Ferienwochen. Es sei nicht befugt, den Schülerinnen und Schülern eine weitere Ferienwoche wegzunehmen. Ferienwochen könnten ohnehin einzig für besondere Ausbildungsteile verwendet werden. Darunter sei ein Blockunterricht zu einem Themenbereich (Bergschulwoche, Projektwoche etc.) zu verstehen, bei dem die Ausbildung im Vordergrund steht. Beim angedachten Sportlager stehe für die Schule die Verdichtung der Sportlektionen und für die Schülerinnen und Schüler der Spass im Vordergrund, weshalb eine solche Woche nicht als besonderer Ausbildungsteil angesehen werden könne.

Die Schulleitung hat in der Folge auf eine Duplik verzichtet.

### **Bitte beantworten Sie folgende Fragen im Zusammenhang mit der Beschwerde:**

1. Wie beurteilen Sie die Beschwerde aus formeller Sicht?

Prüfen Sie sämtliche formellen Voraussetzungen und gehen Sie auf alle diesbezüglich im Sachverhalt vorgebrachten Argumente ein.

2. Wie beurteilen Sie die Beschwerde aus materieller Sicht?

Gehen Sie auch hierzu auf sämtliche im Sachverhalt vorgebrachten Argumente ein. Tun Sie das auch dann, wenn Sie unter Frage 1 zum Ergebnis gelangt sein sollten, auf die Beschwerde müsse nicht eingetreten werden.

### **Hinweise:**

- Die eigenständige Recherche der relevanten Judikatur und Literatur gehört zur Aufgabengstellung.
- Gehen Sie – **entgegen den tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten** – davon aus, dass der **Kanton Bern bislang keine konkrete Mindestanzahl an Sportlektionen** festgelegt hat. Sollten Sie im Rahmen der Recherche auf eine kantonale Lektionenvorgabe stossen, ist diese für die Falllösung unbeachtlich.

**Auszug aus den Statuten des Vereins «Spass an der Bewegung»:**

*Artikel 1      Name, Sitz*

- 1 Unter dem Namen «Spass an der Bewegung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

*Artikel 2      Zweck*

- 1 Der Verein bietet den Kindern seiner Mitglieder zeitgemässe und gut geleitete Angebote im Breitensport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 3 Der Verein wahrt die Interessen der Mitglieder betreffend ein gutes Sportangebot.

[...]

*Artikel 6      Organe*

- 1 Die Organe des Vereins sind:
  - Die Vereinsversammlung
  - Der Vorstand

*Artikel 7      Vereinsversammlung*

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird alljährlich im dritten Quartal des Jahres durchgeführt.
- 2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
- 4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
  - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

- 5 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- 6 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.
- 7 Die Versammlung wählt mit dem absoluten Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
- 8 Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei dessen / deren Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- 9 Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (Post, E-Mail, Fax) fassen. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt haben.

#### *Artikel 8      Vorstand*

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Präsident / die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. In jedem Fall muss ein Kassierer / eine Kassierin bestimmt werden. Dieser / diese darf nicht zugleich Präsident / Präsidentin sein.
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist zur Wahrnehmung aller Aufgaben befugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
- 4 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet.
- 5 Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 6 Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell (per Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden.
- 7 Die Beschlussfassung an einer Sitzung des Vorstandes erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 8 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Ein Zirkularbeschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.